

539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Erbschafts- und Schenkungs-
steuergesetz 1955 abgeändert wird (Erb-
schafts- und Schenkungssteuergesetz-
Novelle 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Schilling	I	II	III	IV	V
100.000.....	2	4	6	8	14
200.000.....	2·5	5	7·5	10	16
400.000.....	3	6	9	12	18
600.000.....	3·5	7	10·5	14	20
800.000.....	4	8	12	16	22
1.000.000.....	5	10	15	20	26
1.500.000.....	6	12	18	24	30
2.000.000.....	7	14	21	28	34
3.000.000.....	8	16	24	32	38
5.000.000.....	9	18	27	36	42
10.000.000.....	10	20	30	40	46
15.000.000.....	11	21	32	42	48
20.000.000.....	12	22	34	44	51
40.000.000.....	13	23	36	46	54
60.000.000.....	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

v. H. des Erwerbes.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H.“

3. Im § 14 Abs. 1 ist in der Z. 1 der Betrag von „10.000 S“ durch „30.000 S“, in der Z. 2 der Betrag von „2000 S“ durch „6000 S“ und in der Z. 3 der Betrag von „500 S“ durch „1500 S“ zu ersetzen.

4. Im § 14 Abs. 2 ist der Betrag von „500 S“ durch „1500 S“ zu ersetzen.

5. Im § 15 Abs. 1 ist in Z. 1 lit. a der Betrag von „10.000 S“ durch „20.000 S“, in Z. 1 lit. b der Betrag von „10.000 S“ durch „20.000 S“ und der Betrag von „4000 S“ durch „8000 S“ zu ersetzen.

6. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 ist nach der lit. b der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und eine lit. c mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten, soweit der Wert 100.000 S nicht übersteigt;“

7. Im § 15 Abs. 1 Z. 5 ist der Betrag von „20.000 S“ jeweils durch „40.000 S“ zu ersetzen.

8. Dem § 15 Abs. 1 Z. 13, in dem nach dem Worte „dienen“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen ist, sind als Z. 14, 15 und 16 folgende Bestimmungen anzufügen:

„14. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst sowie an politische Parteien;

15. Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen.“

9. Dem § 16 Abs. 3 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein inländisches Kreditinstitut ein für Zwecke der Entrichtung der Erbschaftssteuer vom Erblasser mindestens fünf Jahre vor seinem Tode gebundenes Sparguthaben oder den Erlös eines für diesen Zweck gebundenen Wertpapierdepots dem nach Abs. 1 zuständi-

gen Finanzamt binnen zwei Monaten nach dem Tode des Erblassers zur Deckung der Erbschaftssteuer überweist und gleichzeitig mit der Überweisung die ununterbrochene Bindung im erforderlichen Zeitraum bescheinigt.“

10. Im § 20 Abs. 5 hat nach dem Worte „Vermögensgegenstände“ der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4)“ zu lauten.

11. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Ist die Steuer vom Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten, so kann sie nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus vom Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 8 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

(2) Ist die Steuer von einem forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft

macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 v. H. erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 1. Jänner 1968 eintritt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die im Tarif des geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer maßgebenden Wertstufen, in die die steuerpflichtigen Erwerbe einzureihen sind, beruhen auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, und sind seither unverändert geblieben. Das gleiche gilt für die Beträge, bis zu deren Höhe Erwerbe von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen sind (Freibeträge). Inzwischen sind wesentliche Veränderungen in den Wertverhältnissen eingetreten. Auch wurden seither auf Grund des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, die Einheitswerte zweimal neu festgesetzt.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen in erster Linie der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Freibeträge den geänderten Wertverhältnissen angepaßt werden. Durch die Erhöhung der Freibeträge soll außerdem die Erhaltung des kleinen Eigentums begünstigt werden. Auch ist für Schenkungen unter Ehegatten ein besonderer Freibetrag in der Höhe von 100.000 S vorgesehen, wodurch bei kleineren und mittleren Vermögen in der Regel eine Steuerpflicht, die infolge des geltenden ehelichen Güterrechtes ansonsten gegeben wäre, entfällt. Auf diese Weise wird der Tatsache, daß die Teilnahme beider Ehegatten am gemeinsamen Erwerb zur Regel geworden ist, Rechnung getragen. Gleichzeitig soll dem Wunsch der anerkannten Religionsgesellschaften nach Gleichstellung mit den gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 5 v. H. entsprochen und sollen Spenden an diese Organisationen ebenso wie Spenden an politische Parteien von der Schenkungssteuer ausgenommen werden. Auch ist eine Steuerbefreiung für Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorgesehen. Hierdurch soll vor allem die im allgemeinen Interesse liegende Förderung wirtschaftlicher und kultureller Belange begünstigt werden. Weiters sollen die auf vertraglicher Zusage beruhenden Pensionen an die Ehegattin oder die Kinder des verstorbenen Dienstnehmers den öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüchen gleichgestellt wer-

den. Auch sollen die bei einer Erbschaftssteuerversicherung nach dem geltenden Gesetz gewährten Steuervorteile auf Sparguthaben und Wertpapierdepots ausgedehnt werden, wenn diese vom Erblasser zum Zwecke der Zahlung der Erbschaftssteuer mindestens fünf Jahre gebunden werden. Schließlich sieht der Entwurf im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse forstwirtschaftlicher Betriebe eine Bestimmung vor, welche die Abstattung der auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallenden Steuer erleichtert.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen lassen eine Minderung des Aufkommens bis zu 40% erwarten.

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde zuletzt mit Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, an die in diesem Zeitpunkt herrschenden Wertverhältnisse angepaßt. Er wurde unverändert in das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 übernommen und steht auch derzeit noch in Geltung. Inzwischen haben sich die Wertverhältnisse neuerlich nicht unbedeutend geändert. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Verdoppelung der für die Berechnung der Steuer maßgeblichen Wertstufen vor und trägt auf diese Weise den seit 1952 eingetretenen Wertänderungen, insbesondere aber auch den zum 1. Jänner 1963 erhöhten Einheitswerten Rechnung.

Zu Z. 2:

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke werden in der Regel in Abgabengesetzen in gleicher Weise begünstigt. Dementsprechend sollen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auch hinsichtlich des ermäßigten Steuersatzes bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleichgestellt werden.

Die bisherige Bestimmung des § 8 Abs. 3, welche den ermäßigten Steuersatz für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gegebenenfalls auch bei ausländischen Institutionen als anwend-

bar erklärt, ist auf Grund der in den maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geforderten Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit praktisch bedeutungslos geworden. Die diesbezügliche Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Z. 3 bis 7:

Die Erhöhung der im § 14 des Gesetzes für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge auf das Dreifache bezweckt im Interesse der Erhaltung des kleinen Eigentums eine Verminderung der steuerlichen Belastung. Alle übrigen in einzelnen Befreiungsbestimmungen enthaltenen Freibeträge und Freigrenzen werden dem neuen Tarif entsprechend an die geänderten Wertverhältnisse angepaßt. Außerdem soll durch Gewährung eines zusätzlichen Freibetrages für Schenkungen unter Ehegatten berücksichtigt werden, daß in der Regel beide Ehegatten an der Vermögensbildung teilhaben. Es soll daher z. B. die Möglichkeit bestehen, daß die Ehegatten ohne Auslösung einer Schenkungssteuerpflicht bei Schaffung eines Eigenheimes zur Hälfte Miteigentümer werden.

Zu Z. 8:

Durch diese Bestimmung sollen die als Spenden gemachten Zuwendungen unter Lebenden an politische Parteien sowie an inländische gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen im Hinblick auf den Verwendungszweck dieser Zuwendungen von der Schenkungssteuer ausgenommen werden. Nicht ausgenommen sind Zuwendungen von Grundstücken und von anderen Rechten als Geldforderungen.

Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu denen auch Stiftungen, Anstalten und Fonds als juristische Personen des öffentlichen Rechtes zählen, verfolgen grundsätzlich die Förderung der Allgemeinheit. Diese Zuwendungen sollen daher von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

Weiters sollen nunmehr die auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Pensionszahlungen an Witwen und Kinder ehemaliger Dienstnehmer eines Betriebes den öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüchen (Witwen- und Waisenpensionen), die keiner Erbschaftssteuerpflicht unterliegen, angeglichen werden.

Zu Z. 9:

Mit dieser Bestimmung soll jenen Personen, die infolge ihres Alters oder Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind eine Erbschaftssteuerversicherung einzugehen, die Möglichkeit gegeben werden, die im Gesetz für die Erbschaftssteuerversicherung vorgesehenen Steuervorteile dadurch zu erlangen, daß sie bei einem inländischen Kreditinstitut Sparguthaben oder Wertpapierdepots für die Bezahlung der Erbschaftssteuer binden. Voraussetzung ist jedoch im Interesse des Geld- und Kapitalmarktes, daß die Bindung der für die Erbschaftssteuerentrichtung bereitgestellten Werte mindestens fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers ununterbrochen bestanden hat.

Zu Z. 10:

Im § 20 Abs. 5 ist der Grundsatz festgehalten, daß nur jene Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Teilen eines Erwerbers stehen, abzugsfähig sind. Der nur der Erläuterung dienende Klammerausdruck wird durch den Hinweis auf die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögensgegenstände ergänzt.

Zu Z. 11:

Die Bestimmung im Abs. 1 entspricht der geltenden Regelung.

Bei forstwirtschaftlichen Betrieben steht dem hohen Kapitaleinsatz ein geringer Ertrag gegenüber. Auch unterliegt die Führung forstwirtschaftlicher Betriebe im allgemeinen Interesse gesetzlichen Beschränkungen. Um diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen und beim Übergang forstwirtschaftlicher Betriebe Überschlägerungen bzw. volkswirtschaftlich unerwünschte Zersplitterungen zu verhindern, sieht Abs. 2 nun die Möglichkeit vor, jenen Teil der Steuer, der auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen unter Anrechnung einer entsprechenden Verzinsung in zehn Jahresbeträgen festzusetzen.

Zu Artikel II:

Enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes und die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967 mit dem derzeit geltenden Gesetzestext.

Geltender Gesetzestext:						Text der Novelle:					
§ 8. (1) Die Steuer beträgt bei Erwerben bis einschließlich						§ 8. (1) Die Steuer beträgt bei Erwerben bis einschließlich					
Schilling		in der Steuerklasse				Schilling		in der Steuerklasse			
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V
50.000	2	4	6	8	14	100.000	2	4	6	8	14
100.000	2·5	5	7·5	10	16	200.000	2·5	5	7·5	10	16
200.000	3	6	9	12	18	400.000	3	6	9	12	18
300.000	3·5	7	10·5	14	20	600.000	3·5	7	10·5	14	20
400.000	4	8	12	16	22	800.000	4	8	12	16	22
500.000	5	10	15	20	26	1.000.000	5	10	15	20	26
750.000	6	12	18	24	30	1.500.000	6	12	18	24	30
1.000.000	7	14	21	28	34	2.000.000	7	14	21	28	34
1.500.000	8	16	24	32	38	3.000.000	8	16	24	32	38
2.500.000	9	18	27	36	42	5.000.000	9	18	27	36	42
5.000.000	10	20	30	40	46	10.000.000	10	20	30	40	46
7.500.000	11	21	32	42	48	15.000.000	11	21	32	42	48
10.000.000	12	22	34	44	51	20.000.000	12	22	34	44	51
20.000.000	13	23	36	46	54	40.000.000	13	23	36	46	54
30.000.000	14	24	38	48	57	60.000.000	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60	und darüber	15	25	40	50	60

v. H. des Erwerbes.

v. H. des Erwerbes.

§ 8. (3) Von Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H. Dieser Steuersatz ist auch auf ausländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der bezeichneten Art anzuwenden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 8. (3) Von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H.

§ 14. (1) Bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 bleibt bei jedem Erwerb steuerfrei:

1. für Personen der Steuerklasse I oder II ein Betrag von 10.000 S,
2. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Betrag von 2000 S,
3. für Personen der Steuerklasse V ein Betrag von 500 S.

(2) In den Fällen, in denen sich die Besteuerung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 auf das dort angeführte Vermögen beschränkt, beträgt der Steuerfreibetrag 500 S.

§ 14. (1) Bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 bleibt bei jedem Erwerb steuerfrei:

1. für Personen der Steuerklasse I oder II ein Betrag von 30.000 S,
2. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Betrag von 6000 S,
3. für Personen der Steuerklasse V ein Betrag von 1500 S.

(2) In den Fällen, in denen sich die Besteuerung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 auf das dort angeführte Vermögen beschränkt, beträgt der Steuerfreibetrag 1500 S.

Geltender Gesetzestext:

§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II ohne Rücksicht auf den Wert,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 10.000 S nicht übersteigt,

b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Z. 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen

der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 10.000 S nicht übersteigt,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 4000 S nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

2. bis 4. unverändert;

5. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 20.000 S nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 20.000 S, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;

6. bis 12. unverändert;

13. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

Text der Novelle:

§ 15. (1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II ohne Rücksicht auf den Wert,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 20.000 S nicht übersteigt,

b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Z. 2 befreit sind, beim Erwerb durch Personen

der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 20.000 S nicht übersteigt,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 8000 S nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,

c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten, soweit der Wert 100.000 S nicht übersteigt;

2. bis 4. unverändert;

5. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 40.000 S nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 40.000 S, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;

6. bis 12. unverändert;

13. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen;

14. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst sowie an politische Parteien;

15. Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen

Geltender Gesetzestext:

§ 16 Abs. 1 bis 3 unverändert.

§ 20 Abs. 1 bis 4 unverändert.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 6 Abs. 4), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teile des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 29. Ist die Steuer vom Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten, so kann sie nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 8 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

Text der Novelle:

Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen.

§ 16 Abs. 1 bis 3 unverändert.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein inländisches Kreditinstitut ein für Zwecke der Entrichtung der Erbschaftssteuer vom Erblasser mindestens fünf Jahre vor seinem Tode gebundenes Sparguthaben oder den Erlös eines für diesen Zweck gebundenen Wertpapierdepots dem nach Abs. 1 zuständigen Finanzamt binnen zwei Monaten nach dem Tode des Erblassers zur Deckung der Erbschaftssteuer überweist und gleichzeitig mit der Überweisung die ununterbrochene Bindung im erforderlichen Zeitraum bescheinigt.

§ 20 Abs. 1 bis 4 unverändert.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teile des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 29. (1) Ist die Steuer vom Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten, so kann sie nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus vom Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 8 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

(2) Ist die Steuer von einem forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 v. H. erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.